

Sachgebiet
Hauptamt

Sachbearbeiter
Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	19.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauleitplanung der Stadt Seßlach;

Änderungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Heiliggrund II" im Stadtteil Heilgersdorf im vereinfachten Verfahren

Anlagen:

1. Änderung Bebbauungsplan Heiliggrund II im Stadtteil Heilgersdorf Begründung zum Entwurf
1. Änderung Bebbauungsplan Heiliggrund II im Stadtteil Heilgersdorf Entwurf
1. Änderung Bebbauungsplan Heiliggrund II im Stadtteil Heilgersdorf Entwurf mit Änderungen in rot
1. Änderung Bebbauungsplan Heiliggrund II im Stadtteil Heilgersdorf Planausschnitt

Die Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf vom Ing.-Büro Koenig + Kühnel sowie die Begründung zum Entwurf werden zum Bestandteil der Vorlage erklärt.

Ein Entwurf wurde zur Darstellung der Änderungen mit roten Textteilen markiert.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Geltungsbereich wird im beiliegenden Planausschnitt dargestellt und zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die betroffenen Flurnummern lauten: Fl.-Nrn. 267*, 265, 266, 230, 205, 229, 270*, 202*, 240*, Gemarkung. Heilgersdorf (*) Teilfläche)

Der Stadtrat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung mit Datum vom 19.09.2017 und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB 2017 im Rathaus der Stadt Seßlach durchzuführen. Während der Auslegung gibt es Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an der 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht (soweit vorhanden).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der

Internetadresse, unter der der Inhalt eingesehen werden kann, eingeholt. Die Mitteilung wird schriftlich per Post übermittelt. Auf Verlangen werden der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange der Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in Papierform übermittelt.